



Ärztammer News

Ärztammer Aktuell News vom 30. April 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 30. April 2020



COVID-19 Update, 30. April 2020

TOP

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1. Risikoatteste – gesetzliche Regelung

Wir haben Sie gestern schon darüber informiert, dass wahrscheinlich der von der Regierung angekündigte Zeitplan für die Ausstellung eines Risikoattestes nicht halten wird. Diese Einschätzung hat sich jetzt bewahrheitet. Da die Beschlussfassung über das 9. COVID-Gesetz im Bundesrat verschoben wurde und erst am 07.05. erfolgen kann und erst danach eine Verordnung des Gesundheitsministers erlassen wird, die wieder Voraussetzung für die Erstellung der Risikoatteste ist, wird die Ausstellung solcher Atteste erst **frühestens ab 11.05.2020** möglich sein!

Wir dürfen daher ersuchen, weiterhin keine COVID-Risikoatteste auszustellen, weil diese nicht dem COVID-Gesetz entsprechen und nicht die Rechtsfolgen des COVID-Gesetzes auslösen würden.

Das 9. COVID-Gesetz wurde am Mittwoch im Nationalrat beschlossen und enthält hinsichtlich des COVID-19-Risiko-Attests folgende Abänderung gegenüber der ursprünglichen Rechtslage:

- Die Sonderregelung für Risikogruppen (wenn man einer Risikogruppe angehört, besteht ein Anspruch auf entsprechende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, bzw. falls dies nicht möglich ist, arbeiten im Homeoffice und wenn beides nicht möglich ist, Freistellung) soll jetzt auch für Beschäftigte im Bereich der kritischen Infrastruktur gelten (und damit auch für die Spitalsmitarbeiter, die dem Angestelltenrecht unterliegen).
- Nach der derzeitigen Rechtslage würden die Wirkungen des Risikoattestes nur bis 30.04.2020 gelten, was deshalb absurd ist, weil bis zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Risikoatteste ausgestellt werden konnten. Nach der Neuregelung gilt die Wirkung bis 31.05.2020, kann allerdings durch Verordnung des Gesundheitsministers je nach Pandemiesituation bis 31.12.2020 verlängert werden.
- Klargestellt wird in der Neuregelung, dass der behandelnde Arzt auch ohne ein vorangegangenes Informationsschreiben der Sozialversicherung an den Patienten ein Risikoattest ausstellen kann, wenn der Patient einer der Risikogruppen angehört (und aus welchen Gründen auch immer kein Informationsschreiben erhalten hat).
- Klargestellt wird, dass im Risikoattest nur bestätigt wird, dass der Patient einer Risikogruppe angehört und das Attest keine Diagnose zu enthalten hat.

- Die Definition der Risikogruppe, die nach geltender Rechtslage ausschließlich durch eine Empfehlung einer Expertengruppe beim Gesundheitsministerium erfolgt, soll nunmehr aus Rechtssicherheitsgründen durch eine Verordnung des Gesundheitsministers festgelegt werden (da diese Verordnung erst nach endgültigem Inkrafttreten des Gesetzes, daher erst nach Zustimmung des Bundesrates erlassen wird, kommt es zu der eingangs beschriebenen Verzögerung, dass Atteste erst frühestens am 11.05.2020 ausgestellt werden können. Der genaue Zeitpunkt ist aber noch nicht sicher, wir werden Sie natürlich am Laufenden halten.)
- Die Aussendung des Informationsschreibens an die Versicherten, dass sie einer Risikogruppe angehören, soll nicht mehr durch die einzelne Kasse durchgeführt werden, sondern durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger.

2. Abwicklung der Risikoatteste

Über die Abwicklung der Risikoatteste (vermutlich ab 11.5.2020) gibt es bereits eine Abstimmung zwischen der ÖÄK und dem Gesundheitsministerium.

Klar ist demnach, dass

- das Risikoattest von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden kann
- das Vorliegen einer Risikoerkrankung mit einem vorgegebenen Dokumentationsbogen dokumentiert wird
- das dem Dienstgeber vom Patienten vorzulegende Risikoattest keine Diagnose enthält, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-Risikogruppe
- die Personen, die zur Risikogruppe gehören, vom Dachverband der SV-Träger angeschrieben und aufgefordert werden, sich vorzugsweise per E-Mail oder telefonisch bei ihrem behandelnden Arzt wegen des Risikoattestes zu melden
- darüber hinaus aber auch Personen, die unter die Definition der Risikogruppe fallen, sich auch ohne Verständigung des Dachverbandes beim behandelnden Arzt wegen der Ausstellung eines Risikoattestes melden können
- für die Risikobeurteilung (gleichgültig, ob es zur Ausstellung eines Risikoattestes kommt oder dieses mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht ausgestellt wird) ein Honorar von € 50,- an die ÖGK/BVAEB verrechnet werden kann (das letztlich vom Bund übernommen wird).

Wir dürfen Ihnen hier die [Vereinbarung zwischen ÖÄK und Gesundheitsministerium](#), sowie die [Vorlagen für die Risikodokumentation](#) und das [Risikoattest](#) zur Kenntnis bringen.

Die Details der Verrechnung, insbesondere auch bei den Wahlärzten, werden derzeit noch abgeklärt!

ACHTUNG: Die Bundesregelung gilt nicht für Landes- und Gemeindebedienstete (Krankenfürsorge-Versicherte). Für diese muss der Landesgesetzgeber nochmals aktiv werden, bzw. fehlen noch Regelungen mit den Krankenfürsorgen. Auch hier werden wir Sie aber über die weitere Entwicklung am Laufenden halten.

3. Steuerliche Begünstigung für das Jahr 2020

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis € 3.000,- steuer- und sozialversicherungsfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

ACHTUNG: Es ist damit zu rechnen, dass seitens der Finanzverwaltung eine retrospektive Prüfung dieser Begünstigung stattfinden wird, eine genaue Dokumentation der Prämiengründe ist also zu empfehlen.

4. Hygienehandbuch für Schulen und die Elementarpädagogik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat ein [Hygienehandbuch für Schulen und die Elementarpädagogik](#) veröffentlicht, das wir Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen dürfen.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300
E-Mail: pr@aekoee.at Web: www.aekoee.at
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)